



S a t z u n g des
Deutschen Verbandes für
Wohnungswesen, Städtebau
und Raumordnung e.V.

**Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 26. November 2008**

Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 20 61 32 - 50
Fax: 0 30 / 20 61 32 - 51
E-Mail: info@deutscher-verband.org
www.deutscher-verband.org

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Name des Vereins (im folgenden „Verband“ genannt) lautet: „Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg einzutragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband hat den ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 1. die unabhängige Forschung und das freie Studium des Wohnungswesens, des Städtebaus, der Raumordnung und der Umwelt zu betreiben und das Zusammenwirken aller am Bau-, Wohnungs- und Planungsgeschehen Beteiligten und Interessierten zu fördern und
 2. durch diese Förderung zu einer Verbesserung der städtischen und ländlichen Lebensbedingungen, der Wohnversorgung und der Vermögensbildung durch selbstgenutztes Wohneigentum beizutragen.
- (2) Der Verband dient diesen Zwecken insbesondere durch:
 1. Wissenschaftliche Untersuchungen und Gutachten und Erarbeitung von Empfehlungen für Gesetzgebung und Praxis.
 2. Förderung des fachwissenschaftlichen und praktischen Gedanken- und Erfahrungsaustausches und Erarbeitung von Stellungnahmen,

3. Veranstaltung von fachwissenschaftlichen Arbeitstagungen und Beteiligung an Kongressen und Ausstellungen im In- und Ausland,
4. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wichtige Tatsachen, Ereignisse und Entwicklungen auf den Arbeitsgebieten des Verbandes,
5. Veröffentlichungen fachwissenschaftlicher Art.

Diese Arbeit ist grundsätzlich ausgerichtet auf die nationale und internationale, insbesondere europäische, Ebene.

- (3) Der Verband ist unabhängig und verfolgt keine Standes- und Berufsinteressen.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes nach Kräften zu fördern und die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt. Die Aufnahme als Mitglied wird durch den Präsidenten bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet. Das gleiche gilt bei Auflösung juristischer Personen ohne Rechtsnachfolger. Bei juristischen Personen mit Rechtsnachfolger geht die Mitgliedschaft im Falle ihrer Auflösung auf den Rechtsnachfolger über.
- (5) Der Austritt aus dem Verband ist nur unter Einhaltung einer sechsmo-
natigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.

- (6) Der Ausschluss aus dem Verband ist nur möglich, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Verbandsrates mit sofortiger Wirkung. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss ist mit den Ausschließungsgründen dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenrat

Die bisherigen Regelungen entfallen ersatzlos.

§ 6 Organe und Einrichtungen des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind
1. Mitgliederversammlung,
 2. Verbandsrat,
 3. Vorstand.
- (2) Die Geschäftsstelle dient der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes.
- (3) entfällt
- (4) entfällt
- (5) entfällt

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorschreibt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied (§ 3 Abs. 1) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Beitrag bis zu dem Geschäftsjahr, das der Mitgliederversammlung vorausgeht, gezahlt hat.
- (3) Bei Wahlen kann jedes Mitglied seine Stimme entweder in der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl abgeben. Die Stimme kann auch einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter übertragen werden. Das Verfahren für die Briefwahl bestimmt eine vom Verbandsrat zu erlassende Wahlordnung.
- (4) Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Aufgabe des Briefes zur Post. Angelegenheiten, die nicht auf der der Einberufung beigefügten Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Ein Dringlichkeitsantrag zum Zwecke der Auflösung des Verbandes ist unzulässig.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 3 Monaten statt, wenn der Verbandsrat dies beschließt oder wenn entweder mindestens 50 Mitglieder oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beantragen. Im Übrigen gelten die in Abs. 4 getroffenen Regelungen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 2. die Wahl von Abschlussprüfern,
 3. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 4. die Beschlussfassung über
 - den Geschäftsbericht,
 - die Jahresrechnung,

- die Entlastung des Verbandsrates,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beitragsordnung des Verbandes,
- die Änderung der Satzung,
- die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auflösung des Verbandes,

5. die Beratung des Arbeitsprogramms und die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes.

Im Übrigen obliegen der Mitgliederversammlung die Entscheidungen in allen Verbandangelegenheiten, die nicht der abschließenden Entscheidung anderer Organe des Verbandes vorbehalten sind.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und von dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat besteht aus wenigstens 24 und höchstens 48 gewählten Mitgliedern. Wenigstens 5, höchstens 10 Mitglieder sollen natürliche Personen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung sein. Die Vertreter juristischer Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl noch aktiv für die sie entsendenden juristischen Personen tätig sein. Der Vorstand unterbreitet für die Wahl des Verbandsrates einen Wahlvorschlag, der diesen Grundsätzen entspricht.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsrates werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Das Wahlverfahren bestimmt eine vom Verbandsrat zu erlassende Wahlordnung.

- (3) Vorsitzender des Verbandsrates ist der Präsident, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsrates beratend teilzunehmen. Der Verbandsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen.

- (4) Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:
1. die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und - mit Ausnahme des Generalsekretärs - der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 2. die Entscheidung über Inhalte und Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes,
 3. entfällt,
 4. die Beschlussfassung über Arbeits- und Wirtschaftsplan,
 5. entfällt,
 6. gestrichen
 7. eigener Absatz 5
 8. den Erlass einer Geschäftsordnung zur Regelung des Zusammenwirkens der Organe des Verbandes und der näheren Abgrenzung ihrer Befugnisse und des dabei zu beachtenden Verfahrens,
 9. entfällt,
- (5) Zur Förderung der Verbandsarbeit kann der Verbandsrat unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Vorstandes Arbeitskreise, Arbeitsgruppen und Fachkommissionen einzusetzen. Der Beschluss, entsprechende Gremien einzusetzen, kann im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Im Bedarfsfall sind Mehrheits- und Minderheitsvoten als Ergebnis der Gremienarbeit zu protokollieren.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verbandsrates ist ehrenamtlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, fünf weiteren gewählten Mitgliedern und dem Generalsekretär.
- (2) Der Generalsekretär wird von den vom Verbandsrat gewählten Mitgliedern des Vorstandes auf Vorschlag des Präsidenten gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, die des Generalsekretärs 6 Jahre.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

- (5) Der Vorstand leitet die Verbandsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates und nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung,
 2. die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates,
 3. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verbandsrates gehören, wenn der Vorstand dies wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidungen für geboten hält und die Zeit zur Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens fehlt. Der Verbandsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich - ausgenommen die des Generalsekretärs.
- (7) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Generalsekretär sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB in der Weise, dass je zwei von ihnen den Verband gemeinschaftlich vertreten.
- (8) Der Präsident repräsentiert den Verband nach außen. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen. Der Präsident kann im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär in Angelegenheiten entscheiden, die zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören, wenn er dies wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung für geboten hält. Der Vorstand ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt und vertritt gegenüber den Organen des Verbandes den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss.
- (10) entfällt

§ 10 **Generalsekretär**

Der Generalsekretär führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane und nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die:

1. Aufstellung des Arbeitsprogramms
2. Vorbereitung des Wirtschaftsplans
3. Vorbereitung des Jahresabschlusses
4. Vorbereitung des Jahresberichtes
5. Vorbereitung der Beratungen der Organe des Verbandes
6. Betreuung der Arbeit der Arbeitsgruppen und Fachkommissionen
7. Leitung der Geschäftsstelle

Der Generalsekretär hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Das Vertragsverhältnis wird im Innenverhältnis durch den Präsidenten und den Schatzmeister geregelt.

§ 11 **Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle dient der Durchführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes. Die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen im Innenverhältnis durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister.
- (2) Der Generalsekretär hat einen Vertreter, der die Dienstbezeichnung Geschäftsführer trägt. Seine Zuständigkeit wird in einem Dienstvertrag geregelt. Der Geschäftsführer wird für die Dauer von 3 Jahren bestellt; er nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes (§ 6) beratend teil.

§ 12 **Landesgruppen**

entfällt ersatzlos

§ 13 Geschäftsjahr und Mittelverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Verbandes.
- (4) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Verbandes und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine eigens hierzu einzuberufende Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedarf.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB durchgeführt. Er hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das Vermögen insoweit in Geld umzusetzen, als dies zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, und das verbleibende Vermögen der Bundesrepublik Deutschland zu Händen des für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Bundesministers mit der Maßgabe zu übertragen, dass es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Verbandszwecke zugeführt wird.

- (3) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Bildung und Erziehung auf den Gebieten des Wohnungswesens, des Städtebaus und der Raumordnung.